

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. nox ventures e.U. („Auftragnehmerin“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen und sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart. AGB des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragschreiben und dem Angebot durch die Auftragnehmerin, sowie einem allfälligen Protokoll des Erstgesprächs. Eine Änderung des Leistungsinhalt ist nur beidseitig und mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin möglich.
- 2.2. Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind vom Auftraggeber in angemessener Frist (maximal aber sieben Tage) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Auftraggebers gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.
- 2.3. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin alle Informationen und Unterlagen übermitteln, welche für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber informieren, welche Informationen und Unterlagen dies sind, mögliche Kosten und sonstiger Aufwand ist vom Auftraggeber zu tragen.

Verzögerungen in der Projektabwicklung, die durch eine verspätete Übermittlung von Informationen und Unterlagen entstehen, sind vom Auftraggeber zu verantworten. Sollte sich durch die verspätete Übermittlung Abweichungen vom angebotenen Zeitplan ergeben, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber der Auftragnehmerin zu. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von ihm selbst auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftraggeber garantiert der Auftragnehmerin, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und für den vereinbarten Zweck eingesetzt werden können. Wird die Auftragnehmerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin schad- und klaglos und hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter

entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

3. Beauftragung Dritter

- 3.1. Die Auftragnehmerin kann sich zur Erbringung von Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und Leistungen beauftragen, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.
- 3.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, letzteres aber nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung des Auftraggebers.

4. Leistungszeitraum

- 4.1. Die von der Auftragnehmerin angegebenen Liefer- oder Leistungstermine gelten, sofern nicht anders vereinbart als verbindlich.
- 4.2. Verzögerungen welche die Auftragnehmerin nicht selbst zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, etc) verschieben Termine um die Dauer der Leistungsunterbrechung. Dem Auftraggeber steht aber auch in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Verzögerung länger als sechs Wochen andauert.
- 4.3. Bei einem Verzug, der Auftragnehmerin, welcher in Ihrer Sphäre liegt, kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen (zumindest aber 14 tägigen) Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Auftragnehmerin haftet bei Verzug nur aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Honoraranspruch entsteht mit Erbringung einer einzelnen Leistung, wobei es der Auftragnehmerin offen steht, im individuellen Zahlungsplan auch Akontozahlungen zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin ist jedenfalls berechtigt, bei Projekten Zwischenrechnungen zu legen, sobald ein Leistungsabschnitt erbracht worden ist.
- 5.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar exklusive Barauslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels Vereinbarung steht der Auftragnehmerin jedenfalls auch ein Nutzungsentgelt für die Überlassung von Urheberrechten in marktüblicher Höhe zu.
- 5.3. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich und stellen nur eine Schätzung dar, wenn kein Pauschalpreis vereinbart wurde. Bei Regieleistungsvereinbarungen wird nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 5.4. Wenn der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder vertraglich vereinbarten Kündigungsgrund die in Auftrag gegebene Arbeiten abbricht, hat er der Auftragnehmerin die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten, angefallenen Kosten zu erstatten und auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Bei groben Verschulden des Auftragnehmers, steht jedenfalls das gesamte Honorar gemäß § 1168 ABGB zu, wobei die Anrechnung der Ersparnis gemäß

§ 1168 Abs 1 AGBG einvernehmlich ausgeschlossen wird. Festgehalten wird, das mit Bezahlung des gesamten Entgelts der Auftraggeber keinerlei Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen erwirbt.

- 5.5. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig, sofern nicht im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Die von der Auftragnehmerin gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in Ihrem Eigentum.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Weiters hat der Auftraggeber die angefallenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 5.7. Weiters hat die Auftragnehmerin ein Zurückbehaltungsrecht an Ihren Leistungen und ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 5.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen.

6. Werknutzungsrechte

- 6.1. Alle Leistungen der Auftragnehmerin die vom Urheberrechtsgesetz umfasst sind, auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin und können bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurück verlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch vollständige Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck und für die vereinbarte Verwendungsdauer.
- 6.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Auftragnehmerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.
- 6.3. Der Auftraggeber haftet für jede widerrechtliche Nutzung mit der Höhe des für die Nutzung angemessenen Honorars.
- 6.4. Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich des schriftlichen Wiederrufs berechtigt ihre Leistungen für umfangreiche Werbemaßnahmen und zu Referenzzecken zu nutzen und diese auf Ihrer Website, in Print- und Onlinemedien, als auch auf Social Media Kanälen zu teilen und auf Name und Website des Auftraggebers zu verweisen
- 6.5. Der Auftraggeber hat bei Werbemaßnahmen die Leistungen des Urhebers nutzen unentgeltlich auf den Urheber hinzuweisen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich und schriftlich zu rügen, spätestens aber 7 Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Auftragnehmerin.
- 7.2. Es obliegt dem Auftraggeber, die rechtliche Überprüfung der Leistung (insbesondere hinsichtlich Urheber,- Marken- und Wettbewerbsrecht) durchzuführen. Die Auftragnehmerin ist nur zu einer

Grobprüfung verpflichtet und ihre Haftung ist auf grobes Verschulden beschränkt. Die Mangelvermutungsregel gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt zwölf Monate nach Lieferung/Leistung. Die Mangelvermutungsregel gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.4. Dem Auftraggeber steht bei Vorliegen eines Mangels kein Zurückbehaltungsrecht seiner Leistung zu.

8. Haftung

- 8.1. Die Auftragnehmerin haftet für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers nur bei groben Verschulden, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.2. Sämtliche Ansprüche, die auf Grund der von der Auftragnehmerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Auftraggeber erhoben werden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Auftragnehmerin nicht für Prozesskosten oder Anwaltskosten.
- 8.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Auftragnehmerin. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragssumme begrenzt.

9. Sonstiges

- 9.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.